



Vorlage Nr.: KTB/603

30.03.2011

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	FBL C	09.05.2011	7
Kreistag	FBL C	16.05.2011	9
Kreisausschuss	FBL C	04.07.2011	3
Kreistag	FBL C	11.07.2011	4

Rettungsdienstbedarfsplan

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um	
	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag
	☒ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards	☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr:	

Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe <u>Erläuterungen Nr.</u>)			
2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)		
	<i>Kurzfristig?</i>	☐ nein ☒ ja	Deckung im Haushalt? ☒ ja ☐ nein
			Beteiligung Dritter? ☒ ja ☐ nein
	<i>Langfristig?</i>	☐ nein ☒ ja	Beteiligung Dritter? ☒ ja ☐ nein

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)		
	Auswirkungen für die Bürger?		☒ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?		☒ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Umwelt?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>

Fachdienst	Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
38	gez. Böhme	gez. Seidel	gez. Butz	gez. Süberkrüb
20	gez. Dynak	gez. Schmidt		

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss
	☐ einstimmig Ja:	Nein: Enth.:

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt den vorgelegten Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Recklinghausen. Dieser Bedarfsplan ersetzt den im Jahr 2002 erstellten Rettungsdienstbedarfsplan.

Darstellung des Sachverhaltes:

Gesetzliche Vorgaben:

Gem. § 12 Abs. 1 RettG NRW stellen die Kreise und kreisfreien Städte Bedarfspläne auf. Nach Abs. 2 sind in den Bedarfsplänen insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge festzulegen.

Der Entwurf des Bedarfsplanes ist gem. § 12 Abs. 3 RettG NRW mit den vollständigen Anlagen den Trägern der Rettungswachen, den Hilfsorganisationen, den sonstigen Anbietern von rettungsdienstlichen Leistungen, den Verbänden der Krankenkassen (Kostenträger), dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der örtlichen Gesundheitskonferenz zur Stellungnahme zuzuleiten. Dabei sind diese aufzufordern, zu allen Inhalten des Bedarfsplanes schriftlich Stellung zu nehmen und Änderungs- und Ergänzungswünsche einzureichen.

Die Kreise werten die Stellungnahmen aus, mit den kreisangehörigen Gemeinden, die Träger von Rettungswachen sind, ist Einvernehmen zu erzielen. Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft die Bezirksregierung die notwendigen Festlegungen.

Soll den Vorschlägen der Verbände der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften nicht gefolgt werden, ist mit diesen eine Erörterung vorzunehmen. Hinsichtlich der kostenbildenden Qualitätsmerkmale des Bedarfsplanes ist Einvernehmen anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft die Bezirksregierung die notwendigen Festlegungen.

Die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben haben gem. § 15 RettG NRW die Kosten für die Ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen.

Träger des Rettungsdienstes ist der Kreis Recklinghausen. Träger der Rettungswachen sind die kreisangehörigen Städte. Der Kreis Recklinghausen und die kreisangehörigen Städte sind Träger rettungsdienstlicher Aufgaben.

Der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Recklinghausen wurde vom Kreistag in der Sitzung am 16.12.2002 beschlossen. Basis für die Erstellung des Rettungsdienstbedarfsplans waren größtenteils handschriftliche Aufzeichnungen von Einsätzen durch die damals noch einsatzbearbeitenden Einsatzzentralen der Feuer- und Rettungswachen im Kreis Recklinghausen. Nachdem zum 01.10.2002 die neue Kreisleitstelle den Betrieb aufgenommen hat, erfolgt nunmehr eine zentrale rechnergesteuerte Einsatzbearbeitung. Basis für die Überarbeitung des Rettungsdienstbedarfsplans ist nunmehr eine Auswertung der Einsatzzahlen der Jahre 2006 – 2010.

Bereits in den letzten Jahren erfolgte kontinuierlich eine Anpassung der Vorhaltung von Einsatzmitteln an den tatsächlichen Bedarf. So wurde wegen eines deutlichen Rückgangs der Einsatzzahlen im Bereich des Krankentransportes die Vorhaltung von Krankentransportwagen (KTW) in Waltrop, Herten und Recklinghausen reduziert.

Deutliche Erhöhungen der Einsatzzahlen im Bereich der Notfallrettung und im Bereich des Notarzteinsatzes sowie die Notwendigkeit der Errichtung zusätzlicher Rettungswachen zur notwendigen Verbesserung des Hilfsfristniveaus erfordern nunmehr die komplette Überarbeitung des Rettungsdienstbedarfsplans für den Kreis Recklinghausen.

Grundlagen der Rettungsdienstbedarfsplanung:

Wesentliche Grundlage für die Festlegung der Rettungswachenstandorte und die notwendige Anzahl der Krankenkraftwagen ist die Festlegung der Hilfsfrist und eines Sicherheitsniveaus. Für den Kreis Recklinghausen wird unter Berücksichtigung der Ausarbeitungen der Arbeitsgruppe Hilfsfrist des Landesfachbeirates für den Rettungsdienst folgende Hilfsfristfestlegung getroffen:

In der Notfallrettung soll jeder an einer öffentlichen Straße gelegene Notfallort in Einsatzkernbereichen in der Regel in 8 Minuten und in den übrigen Bereichen in der Regel in 12 Minuten nach Beginn der Einsatzdisposition in der Kreisleitstelle erreicht werden.

Einsatzkernbereiche im Kreis Recklinghausen sind die gesamten Stadtgebiete von Castrop-Rauxel, Gladbeck, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick und Recklinghausen sowie die Ortsteile (Einsatzgebiete) Altstadt, Altstadt Süd, Altstadt Nord, Hervest, Hardt und Holsterhausen der Stadt Dorsten, die Ortsteile (Einsatzgebiete) Mitte / Hamm-Bossendorf der Stadt Haltern am See, die Ortsteile (Einsatzgebiete) Stadtmitte, Hötting, Schacht $\frac{3}{4}$, Beisenkamp, Schacht $\frac{1}{2}$, Dümmer, Hagem und Hachhausen der Stadt Datteln und die Ortsteile (Einsatzbereiche) Mitte und Brockenscheidt der Stadt Waltrop. Alle nicht genannten Ortsteile (Einsatzbereiche) gelten als Einsatzaußenbereich, mit der Folge, dass die Eintreffzeit hier 12 Minuten nicht überschreiten soll.

Es ist ein Erreichungsgrad (Sicherheitsniveau) von mindestens 90 % anzustreben. Basis für die Berechnung der Hilfsfrist ist jeweils das ersteintreffende, geeignete Fahrzeug.

Verfahren:

Der Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplans wurde vom Kreis unter Beteiligung der kreisangehörigen Städte als Träger der örtlichen Rettungswachen erstellt. Im März 2010 wurde das gemäß § 12 Abs. 3 RettG NRW erforderliche Anhörungsverfahren eingeleitet.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben die Kostenträger zunächst Bedenken gegen den Bau einer dritten Rettungswache in Recklinghausen erhoben. Die Notwendigkeit zur Errichtung der dritten Rettungswache in Recklinghausen ergibt sich aus Sicht des Kreises insbesondere daraus, dass in den Ortsteilen Suderwich, Röllinghausen, Essel und Berghausen die Hilfsfrist von 8 Minuten bei weniger als 60 % aller Einsätze eingehalten wird. Im Ortsteil Suderwich wird die Hilfsfrist von 12 Minuten sogar bei fast 10 % aller Einsätze nicht eingehalten.

Zu dieser Problematik fand ein Erörterungsgespräch unter Beteiligung der Kostenträger, der Bezirksregierung und der Stadt Recklinghausen statt. Nach eingehender Erörterung haben die Kostenträger den Bedarf an der Errichtung einer weiteren Rettungswache in Recklinghausen anerkannt.

Nach Auswertung aller Stellungnahmen wurden mit den Kostenträgern und den kreisangehörigen Städten Erörterungsgespräche durchgeführt. Die in den Erörterungsgesprächen vereinbarten Änderungen wurden in den vorliegenden Rettungsdienstbedarfsplan eingearbeitet.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde weiterhin eine Stellungnahme der „Arbeitsgemeinschaft Krankentransport“, bestehend aus den Unternehmen Krankentransport-Dienst Arnold Wesche GmbH Gladbeck, Notfallrettung Strobel Gelsenkirchen, Krankentransporte Frevel Recklinghausen und Krankentransport im Vest GmbH i.G. Bochum, vorgelegt. Zusammenfassend wird folgendes vorgeschlagen:

- Die Bereiche Notfallrettung und Krankentransport werden organisatorisch getrennt.
- Die kommunalen Feuerwehren ziehen sich komplett aus dem Krankentransport zurück und stellen künftig nur noch die Notfallrettung sicher.
- Die Vereinbarungen mit den Hilfsorganisationen sind zu kündigen.
- Den genannten Unternehmen sind insgesamt 20 zusätzliche Genehmigungen gem. §§ 18 ff. RettG NRW zu erteilen.

Diese Vorschläge wurden den kreisangehörigen Städten im Rahmen des Erörterungsgesprächs vorgestellt und von allen abgelehnt.

Ergänzend ist anzumerken, dass selbst bei Übertragung des Krankentransports auf die Unternehmen die öffentlich-rechtliche Sicherstellungsverpflichtung bestehen bleibt. Sofern Dritte am Krankentransport oder der Notfallrettung beteiligt werden sollen, soll dieses über eine Mitwirkung nach § 13 RettG NRW geschehen.

Von den Hilfsorganisationen wurden im Rahmen der Anhörung nochmals die Bereitschaft und der Wunsch zur verstärkten Mitwirkung in Krankentransport und Notfallrettung geäußert.

Kosten für den Kreis:

Der Bedarfsplan sieht die Beschaffung eines Sonder RTW für adipöse Patienten / Intensiv-Sekundärtransporte vor. Dieses Fahrzeug ist erforderlich, um die steigende Anzahl von Transporten adipöser Patienten sachgerecht durchführen zu können. Bisher ist der Kreis hier jeweils auf Hilfe aus den Nachbarstädten angewiesen (Herne, Dortmund, Essen). Die Feuerwehren sind tlw. aber nicht bereit, Krankentransporte durchzuführen bzw. die Fahrzeuge stehen erst nach mehrstündiger Wartezeit zur Verfügung. Die Transportanzahl wird auf jährlich mind. 300 mit stark steigender Tendenz geschätzt. Die Kostenträger sind bereit, die Beschaffung eines entsprechenden Spezialfahrzeugs zu refinanzieren.

Notwendige Maßnahmen zur Umsetzung des Bedarfsplans (Zusammenfassung):

Bei Umsetzung der im Bedarfsplan beschriebenen Maßnahmen ergeben sich im Wesentlichen folgende Veränderungen zur Ist-Situation:

- In Datteln ist die Vorhaltezeit des zweiten RTW künftig auf 12 Stunden täglich zu erhöhen.
- Der Krankentransport im Ostvest (Datteln, Oer-Erkenschwick, Waltrop) ist städteübergreifend abzudecken.
- Insgesamt wird die Fahrzeugvorhaltung in Datteln auf 2 RTW, 1 KTW und 1 NEF reduziert.
- In Dorsten ist für den 2. RTW an der Feuer- und Rettungswache künftig täglich 12 Stunden eine Rettungsdienstbesatzung vorzuhalten. Anstelle des 2. KTW ist ein RTW als technische Reserve vorzuhalten.
- In Gladbeck ist für den 3. RTW täglich für 12 Stunden eine Rettungsdienstbesatzung vorzuhalten. Dieses Fahrzeug dient künftig gleichzeitig zur Spitzenabdeckung im Krankentransport. Ein KTW (Typ B) ist zusätzlich als Reservefahrzeug zu beschaffen.
- In Herten wird die Anzahl der KTW auf 2 reduziert, ein 3. RTW sollte als technische Reserve vorgehalten werden.
- In Waltrop wird nur noch 1 KTW vorgehalten und städteübergreifend (Ostvest) eingesetzt.
- In Recklinghausen ist eine zusätzliche Rettungswache zu errichten, ein 4. RTW ist täglich 16 Stunden und ein 2. NEF täglich 12 Stunden in Dienst zu nehmen.
- Für den Kreis ist zusätzlich ein Spezial-RTW für adipöse Patienten zu beschaffen.

Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier aufführen):
